

UMWELT BEAUFTRAGTER

Informationsdienst für Kreislauf- und Abfallwirtschaft sowie Gewässer- und Immissionsschutz

UMWELT BEAUFTRAGTER

Informationsdienst für Kreislauf- und Abfallwirtschaft sowie Gewässer- und Immissionsschutz August 2024

INHALT

BEITRÄGE

- Ökodesign-Verordnung setzt 1
neuen Rechtsrahmen für
nachhaltige Produkte
- DIN SPEC 91436 6
Weniger ist mehr – So wird
die Vision „Zero Waste“
messbar
- Einsatz von Aktivkohle im 10
Rahmen der TA Luft
- Platzanlage produziert 12
klimafreundlichen
Zementklinker
- Kurz gemeldet 13
- Impressum 13
- Rechtsentscheid: 14
Neues zur Bauleitplanung
im Hochwasserrisikogebiet
- Neue und geänderte 15
Vorschriften
- Publikationen & Produkte 16
- Termine 16

RUBRIKEN

- Die Verordnung (EU) 2024/1791 vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG, kurz „Ökodesign-Verordnung“, wurde am 28. Juni 2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und trat 20 Tage später, d.h. am 18. Juli 2024 in Kraft. Als Verordnung gilt sie in allen EU-Staaten unmittelbar.

Ökodesign-Verordnung setzt neuen Rechtsrahmen für nachhaltige Produkte

Die neue „Ökodesign-Verordnung“ trat am 18. Juli 2024 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige „Ökodesign-Richtlinie“. Während die Richtlinie nur Vorgaben für energieverbrauchrelevante Produktgruppen (wie Kühlschränke, Waschmaschinen, Lichtquellen oder Schwelgeräte) enthielt, umfasst der Anwendungsbereich der neuen Verordnung nun nahezu alle physischen Produkte. Es handelt sich dabei um eine Rahmenverordnung, die nach und nach durch delegierte Rechtsakte für die einzelnen Produktgruppen ergänzt werden soll. Ziel ist es, nachhaltige Produkte zur Norm auf dem EU-Markt zu machen. Produkte sollen langlebiger, zuverlässiger, wiederverwendbar, nachrüstbar, besser reparierbar sowie energie- und ressourceneffizienter werden. Auch dürfen sie nur bestimmte Höchstgehalte an besorgniserregenden Stoffen enthalten, müssen leichter recycelt werden können und mehr recycelte Materialien enthalten. Produktinformationen sollen zukünftig über einen digitalen Produktpass bereitgestellt werden. Außerdem führt die Verordnung verbindliche Anforderungen für die umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge ein. Und nicht zuletzt sollen die Regelungen der neuen Ökodesign-Verordnung auch verhindern, dass unverkaufte Verbraucherprodukte grundlos vernichtet werden.

Die Verordnung (EU) 2024/1791 vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG, kurz „Ökodesign-Verordnung“, wurde am 28. Juni 2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und trat 20 Tage später, d.h. am 18. Juli 2024 in Kraft. Als Verordnung gilt sie in allen EU-Staaten unmittelbar.

Die man in Kraft getretene Verordnung geht auf einen Vorschlag der Europäischen Kommission zurück, der am 30. März 2022 als Teil des „Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft“ im Rahmen des europäischen Grünen Deals vorgelegt wurde. Hintergrund der Vorgabe war insbesondere, dass Produkte während ihres gesamten Lebenszyklus erhebliche Umweltbelastungen verursachen – von der Rohstoffgewinnung über die Herstellung, den Transport, die Nutzung und das Ende ihrer Lebensdauer. Wie die Europäische Kommission hervorhebt, sind die Hälfte der schwebenden Treibhausgase und 90 Prozent des Verlusts an biologischer Vielfalt auf die Gewinnung und Verarbeitung von Primärrohstoffen zurückzuführen. Es ist daher dringend erforderlich,

UMWELTBEAUFTRAGTER 32/8

MEDIADATEN 2025

DIE ZEITSCHRIFT

UmweltbeauftragteR, mitherausgegeben vom VBU – Verband der Betriebsbeauftragten e. V., informiert aktuell, kompakt und praxisnah über umweltrechtliche Entwicklungen auf Länder-, Bundes- und EU-Ebene. Expert*innen aus Praxis und Beratung liefern jeden Monat die entscheidenden rechtlichen Informationen für Kreislauf- und Abfallwirtschaft sowie Gewässer- und Immissionsschutz.

DIE ZIELGRUPPE

Die Zeitschrift richtet sich an Umweltbeauftragte und Umweltmanagementbeauftragte in Unternehmen. Sie informiert über neue und geänderte umweltrechtliche Vorschriften aus sämtlichen Bereichen des praktischen Umweltschutzes. Ein fester Leserstamm rekrutiert sich aus Planungsbüros, die Industrie, Gewerbe und Kommunen in Umweltfragen beraten. Zur Leserschaft gehören auch alle

Mitglieder des VBU und des IWU Düren: Industrie – Wasser – Umweltschutz e. V. Abonnent*innen sind außerdem Forschungsinstitute, die sich mit Fragen des technischen Umweltschutzes befassen. Die Leser*innen profitieren in ihrer täglichen Arbeit vom Fachwissen und der Expertise der Autor*innen, die Gesetzesänderungen und neue umweltrechtliche Vorschriften frühzeitig zusammenstellen und Rechtsentscheide kundig kommentieren.

DIE THEMEN

UmweltbeauftragteR berichtet zu allen Fragen des Umweltrechts in Unternehmen. Regelmäßig erscheinen Kurzmeldungen und Fachbeiträge zu:

- Nationaler und europäischer Rechtsentwicklung (betrieblicher Umweltschutz),
- Gesetzgebung im Abfallbereich,
- Immissionsschutz,
- Wasserrecht,

- Haftungsfragen,
- Chemikalienrecht (REACH),
- Arbeitssicherheit,
- Umwelt- und Energiemanagement,
- EU-Regelungen.

VERLAG

oekom – Gesellschaft für ökologische Kommunikation mbH | Goethestraße 28 | 80336 München | Fon +49/(0)89/54 41 84-200 | Fax +49/(0)89/54 41 84-249 | E-Mail anzeigen@oekom.de | www.oekom.de

REDAKTION

Jochen Schumacher | leitender Redakteur | Fon +49/(0)70 71/6 87 81 60 | E-Mail schumacher@oekom.de

Ausgabe	Anzeigen-/Druckunterlagenschluss	Erscheinungstermin	Ausgabe	Anzeigen-/Druckunterlagenschluss	Erscheinungstermin
2/2025	15.01.2025	03.02.2025	8/2025	16.07.2025	04.08.2025
3/2025	19.02.2025	10.03.2025	9/2025	12.08.2025	01.09.2025
4/2025	19.03.2025	07.04.2025	10/2025	17.09.2025	08.10.2025
5/2025	16.04.2025	04.05.2025	11/2025	15.10.2025	05.11.2025
6/2025	14.05.2025	04.06.2025	12/2025*	18.11.2025	08.12.2025
7/2025	17.06.2025	07.07.2025			

* (Doppelheft mit Januar 2026)

**IHR ANSPRECHPARTNER
FÜR ANZEIGEN UND WERBUNG**
Verlagsbüro Andreas Hey |
E-Mail hey@oekom.de |
Fon +49 / (0)67 85 / 94100 | _____

ERSCHEINUNGSWEISE elfmal jährlich, eine Doppelausgabe
AUFLAGE 1.900 Exemplare plus 600 Online-Abonnent*innen

ANZEIGEN

Format	Breite in mm	Höhe in mm	Preis s/w in Euro	Preis 4c in Euro
1/1 *	210	280	1.290,-	2.305,-
1/2 hoch quer	121	192	670,-	1.320,-
	175	110	670,-	1.320,-
1/3 hoch quer quer	55	225	475,-	845,-
	121	131	475,-	845,-
	175	75	475,-	845,-
1/4 hoch quer quer	55	196	395,-	695,-
	115	86	395,-	695,-
	175	57	395,-	695,-
1/6 hoch quer quer	55	115	280,-	505,-**
	115	57	280,-	505,-**
	175	39	280,-	505,-**

Alle Preise zzgl. der gesetzlichen MwSt.
 * Anzeigenformat mit Beschnitt, Anschnittzugabe 3 mm,
 Platzierung auf der U4 auf Anfrage
 ** nur auf Anfrage

DATEN ZUR ZEITSCHRIFT

ZEITSCHRIFTENFORMAT 210 mm x 280 mm
SATZSPIEGEL 185 mm x 250 mm, **PAPIER** (Stand 08/24)
 80 g/qm Vivus 89 (100 % Recyclingpapier, ausgez. mit dem Blauen Engel)
DRUCKVERFAHREN Digitaldruck zweifarbig (Schwarz + Cyan)
 oder Vierfarb-Euroskala, Klammerheftung



SONDERKONDITIONEN

- Neukunden- oder Kollegenrabatt 10 %
 Rabatte für Vorbuchungen: bei 2 Anzeigen 5 %, bei 4 Anzeigen 10 %, Agenturvergütung 15 %
 - Die Rabatte sind zwischen den einzelnen Objekten des Verlages übertragbar.
- SONDERFORMAT** auf Anfrage.

BEILAGEN

- bis 4 Seiten, 25 g, max. DIN A5: EUR 535,- (Gesamtauflage pauschal).
 Bei Platzierungsvorgaben Preisaufschlag von 25 %.
 Schwerere Beilagen auf Anfrage möglich. Lose Blätter werden nicht rabattiert.
 Vor Auftragsannahme ist die Vorlage eines Musters erforderlich.
- Einhefter auf Anfrage möglich.
- PDF-Muster vor Auftragsannahme per E-Mail an: anzeigen@oekom.de
- Versand im Paket, gekennzeichnet mit Beilagentitel und Zeitschriftenausgabe bis 2 Wochen vor Erscheinungstermin an: Esser printSolutions GmbH | Herr Lothar Schimek | Untere Sonnenstraße 1 | 84030 Ergolding
- Aufpreis für den zusätzlichen Versand einer digitalen Version über den UB-Newsletter an 600 Adressen: EUR 180,-

DIGITALE VORLAGEN

ALLGEMEINE HINWEISE

- Farbbilder: Farbmodus CMYK, unkomprimiert, Druckauflösung 300 dpi
- s/w-Bilder: Farbmodus Graustufen, unkomprimiert, Druckauflösung 300 dpi
 Keine Haftung für prozessübliche Farbtoleranzen.
- Format: druckfähige pdf-Dateien (ab Version 1.2/Acrobat 3.0 oder höher), keine offenen Dateien, Schriften eingebunden
 Andere Dateiformate bedürfen der Rücksprache
- Druckvorlagen an: anzeigen@oekom.de

Ökologie und Nachhaltigkeit sind bei oekom nicht nur Worte, sondern bilden das Fundament der Unternehmensphilosophie. Mit seinen Publikationen möchte der Verlag Alternativen aufzeigen und dabei selbst eine Alternative sein. oekom verwendet Recyclingpapiere und mineralölfreie Druckfarben, verzichtet auf Plastikfolie, kompensiert klimaschädigende Emissionen und druckt in Deutschland.

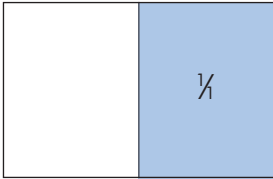
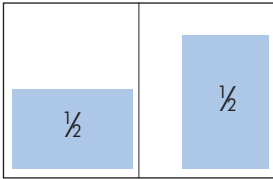
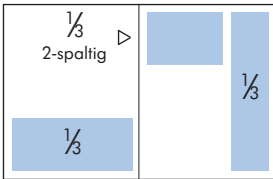
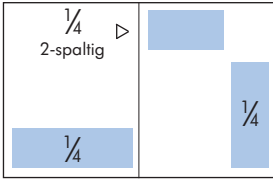
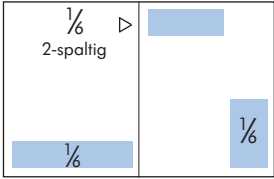
Weitere Informationen unter:
www.natuerlich-oekom.de und [#natuerlich_oekom](https://twitter.com/natuerlich_oekom)



- 1 | „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
- 2 | Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
- 3 | Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
- 4 | Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höhere Gewalt im Risikobereich des Verlags beruht.
- 5 | Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
- 6 | Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
- 7 | Textilanzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
- 8 | Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlags abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrags wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
- 9 | Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete

- oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrags. Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlags für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnungen und Belegen gemacht werden.
- 10 | Probeaufträge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeaufträge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Über-sendung des Probeauftrags gesetzten Frist mitgeteilt werden.
- 11 | Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
- 12 | Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
- 13 | Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrags und von dem Ausgleich offenen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

- 14 | Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrags werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlags über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
- 15 | Kosten für die Anfertigung besteller Druckstücke, Matern und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
- 16 | Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preiserminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preiserminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50 000 Exemplaren 20 v. H. beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preiserminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
- 17 | Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.
- 18 | Matern werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrags.
- 19 | Erfüllungsort ist der Sitz des Verlags. Gerichtsstand ist der Sitz des Verlags. Soweit Ansprüche des Verlags nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes gelegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlags vereinbart.

ABBILDUNG FORMATE	FORMATE	S/W	4C
	<p>1/1 Seite im Anschnitt</p> <p>B 210 mm x H 280 mm</p> <p>Seitenformat mit Beschnitt, Anschnittzugabe 3mm, Platzierung auf U4 auf Anfrage</p>	EUR 1.290,-	EUR 2.305,-
	<p>1/2 Seite im Satzspiegel</p> <p>B 175 mm x H 110 mm B 115 mm x H 192 mm</p>	EUR 670,-	EUR 1.320,-
	<p>1/3 Seite im Satzspiegel</p> <p>B 175 mm x H 75 mm B 115 mm x H 131 mm B 55 mm x H 225 mm</p>	EUR 475,-	EUR 845,-
	<p>1/4 Seite im Satzspiegel</p> <p>B 175 mm x H 57 mm B 115 mm x H 86 mm B 55 mm x H 196 mm</p>	EUR 395,-	EUR 695,-
	<p>1/6 Seite im Satzspiegel</p> <p>B 175 mm x H 39 mm B 115 mm x H 57 mm B 55 mm x H 115 mm</p>	EUR 280,-	EUR 505,-